# Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

R/1-A-206/001

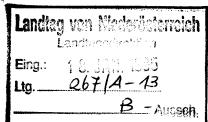
Bearbeiter Or. Zaussinger Ing. Scheithauer 531 10

17. Jänner 1995

4535

Betrifft: Nö Aufzugsordnung 1995, Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zum beiliegenden Gesetzesentwurf wird berichtet:

## I. Allgemeiner Teil:

Der EWR-Vertrag, BGBl. Nr. 909/1993, und der Beschluß des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/94, BGBl. Nr. 566/1994, (künftig der EU-Beitrittsvertrag) verpflichten den Bund und die Länder, unter anderen die folgenden Richtlinien der Europäischen Union in das innerstaatliche Recht umzusetzen:

die Richtlinie 84/529/EWG vom 19. November 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften für elektrisch, hydraulisch oder ölmotorisch betriebene Aufzüge, geändert durch die Richtlinien 86/312/EWG vom 18. Juli 1986 und 90/486/EWG vom 17. September (EWR/Anhang II/III/3: 384 L 0529, 386 L 0312 und 390 L 0486) - in der Folge kurz Aufzugs-Richtlinie der EU. genannt - sowie

die Richtlinie 89/392/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften für Maschinen, geändert durch die Richtlinien 91/368/EWG vom 20. Juni 1991, 93/44/EWG vom 14. Juni 1993 und 93/68/EWG vom 22. Juli 1993, (EWR/Anhang II/XXIV/1: 389 L 0392, 391 L 0368 sowie EWR-B Nr. 7/94/I/XXIV/1: 393 L 0044 und 393 L 0068) - in der Folge kurz Maschinen-Richtlinie der EU genannt.

Die Aufzugs-Richtlinie der EU regelt das Inverkehrbringen, den Einbau und die Prüfung von Personenaufzügen, mit denen immer auch Lasten befördert werden können, sowie von einzelnen Bauteilen (Sicherheitsbauteilen) solcher Aufzüge. Sie wird voraussichtlich im kommenden Jahr durch eine neue Richtlinie ersetzt werden, die auch für Schrägaufzüge gelten soll. Während einer mehrjährigen Übergangsfrist werden aber die jetzt geltende Richtlinie und die neue nebeneinander gelten.

In den Geltungsbereich der Maschinen-Richtlinie der EU wurden als "Maschinen zum Heben von Lasten" die nicht betretbaren Lastenaufzüge und als "Maschinen zum Heben oder Fortbewegen von Personen" die Fahrtreppen und Fahrsteige einbezogen, die in Niederösterreich bisher mit den Personen- und Lastenaufzügen zum Sammelbegriff "Aufzugsanlagen" zusammengefaßt waren. Sie regelt nur das Inverkehrbringen von Maschinen und von einzelnen Bauteilen (Sicherheitsbauteilen) bestimmter Maschinen, ist aber bei der Regelung des Einbaues von Hebezeugen mit Ausnahme der Personenaufzüge und der betretbaren Lastenaufzüge zu beachten; die Erlassung von Sicherheitsvorschriften für die Verwendung der Maschinen, wie die Vorschreibung späterer Überprüfungen, überläßt sie den Mitgliedstaaten.

Die Verschiedenheit der umzusetzenden Vorschriften für Personenund betretbare Lastenaufzüge einerseits und für nicht betretbare Lastenaufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige andererseits sowie die Neuregelung der technischen Anforderungen an Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige erfordern die völlige Neufassung der Nö Aufzugsordnung. Die Erwartung einer Neufassung der AufzugszRichtlinie der EU sowie von europäischen harmonisierten Normen zur näheren Ausführung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen in dieser sowie in der Maschinen-Richtlinie der EU läßt die

- \* Beschränkung des Inhaltes der Neufassung der Nö Aufzugsordnung auf grundsätzliche Bestimmungen und Verordnungsaufträge an die Landesregierung und die
- \* Regelung aller Einzelheiten, insbesondere die Übernahme der in großem Umfang zu erwartenden Detailvorschriften der Europäischen Union über Aufzüge aller Arten in einer ebenfalls neu zu fassenden Aufzugs-Durchführungsverordnung

zweckmäßig erscheinen.

Da derzeit das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (Abteilung III/3) die alleinige Zuständigkeit für die Regelung des Inverkehrbringens von Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen in Anspruch nimmt, auch wenn diese für den dauernden Einbau in Bauwerke bestimmt sind und daher wie andere Bauprodukte mit wenigen, verfassungsrechtlich geregelten, Ausnahmen in den Gesetzge-

bungs- und Vollziehungsbereich der Länder gehören,

da das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Regelung des Inverkehrbringens von Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen auch schon in der Aufzüge-Sicherheitsverordnung, BGB1. Nr. 4/1994, sowie in der Maschinen-Sicherheitsverordnung, BGB1. Nr. 306/1994 getroffen hat,

da im Lande die personellen Voraussetzungen für die Akkreditierung der Prüfstellen fehlen, die in der Aufzugs- und der Maschinen-Richtlinie der Europäischen Union vorgesehen sind, und

da schließlich auch das Österreichische Institut für Bautechnik als gemeinsame Einrichtung der Länder für die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen noch nicht mit Aufgaben betraut werden kann, die sich aus den vorgenannten Richtlinien der Europäischen Union ergeben,

enthält dieser Gesetzesentwurf, noch keine Regelung des Inverkehrbringens von Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen sowie von Sicherheitsbauteilen solcher Hebezeuge, sondern nur - wie bisher - die Regelung ihres Einbaues und der Überprüfung ihrer Betriebssicherheit im Zuständigkeitsbereich des Landes.

Bemühungen um eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über die Zusammenarbeit im Aufzugswesen haben bisher – hauptsächlich in der Frage der Zuständigkeit für die Regelung des Inverkehrbringens – nicht die angestrebte Übereinstimmung gebracht.

Zur Anpassung der Regelung des Einbaues und der Prüfung von Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen an die vorgenannten Richtlinien der Europäischen Union ist das Land aber zweifellos schon seit dem Inkrafttreten des EWR-Vertrages verpflichtet. Daher wird mit der Vorlage dieses Gesetzesentwurfes weder bis zum Inkrafttreten der neuen Aufzugs-Richtlinie der Europäischen Union noch bis zum Inkrafttreten der angestrebten Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Aufzugswesen zugewartet.

## II. Besonderer Teil:

Zu § 1 (bisher §§ 1 und 2):

Die Neufassung der Nö Aufzugsordnung ist als Ergänzung der Nö Bauordnung konzipiert.

Im Einklang mit der bisherigen Fassung der Nö Aufzugsordnung, den Gesetzen und Verordnungen der anderen Bundesländer über Aufzüge sowie den einschlägigen öNORMEN soll der Begriff "Aufzüge" im Geltungsbereich dieses Gesetzes über seine Definition in der dzt. Aufzugs-Richtlinie der EU hinaus noch Schrägaufzüge und nicht betretbare Lastenaufzüge umfassen. Wie schon erwähnt sieht der Entwurf der neuen Aufzugs-Richtlinie der EU einen um die Schrägaufzüge erweiterten Aufzugsbegriff vor. Ob eine Änderung der Maschinen-Richtlinie oder eine harmonisierte Norm zu deren Ausführung anstelle des im Geltungsbereich der szt. "Reichsaufzugsverordnung" nach wie vor üblichen Teilbegriffes "Lastenaufzug" einen anderen, ebenso allgemein verständlichen, Begriff bringen wird, soll abgewartet werden.

Da Detailvorschriften für die einzelnen Arten von Aufzügen künftig nicht mehr in der Aufzugsordnung sondern in der Aufzugs-Durchführungsverordnung enthalten sein sollen, erscheinen in der Aufzugsordnung auch die Definitionen dieser Aufzugsarten entbehrlich und werden in diesem Gesetzesentwurf nur mehr die Aufzüge insgesamt, die Fahrtreppen und die Fahrsteige angeführt und definiert.

Wegen des inhaltlichen Zusammenhanges enthält dieser Gesetzesentwurf wie die bisherige Fassung der Nö Aufzugsordnung und die Aufzugsgesetze anderer Länder noch die Regelung der Fahrtreppen und Fahrsteige. Diese wird am Ende dieses Gesetzesentwurfs in § 10 zusammengefaßt. Da sie inhaltlich jener der Aufzüge gleicht, werden die Fahrtreppen und Fahrsteige in den §§ 2 bis 8 des Gesetzesentwurfes nicht eigens angeführt.

Die Definitionen der Fahrtreppen und Fahrsteige werden der ÖNORM B 2460 entnommen.

Eine ausdrückliche Ausnahme von handbetriebenen Aufzügen und von Hebebühnen, Beschickungsanlagen und Versenkvorrichtungen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheint im Hinblick auf die neue Definition des Begriffs "Aufzüge" entbehrlich.

Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige in gewerblichen Betriebsanlagehören - wie diese insgesamt - sowohl zum Geltungsbereich der Gewerbeordnung, als auch zu dem der Nö Bauordnung. Das Bewilligungsverfahren kaum zu einer Mehrbelastung der Bau- und Gewerbebehörden, weil solche Projekte meist als Teile größerer Bauvorhaben geplant und bewilligt werden. Bisher sind einander widersprechende Entscheidungen von Bau- und Gewerbebehörden über Aufzugsbelange bisher nicht bekannt geworden. Für die Zukunft scheint eine Vorsorge dagegen allerdings im Bereiche der Nachrüstungspflicht (§ 2 Abs. 4) und der Betriebsvorschriften sinnvoll und wird in § 10 die Ausnahme der Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige deren Einbau oder Betrieb gewerberechtlichen Bestimmungen unterliegt, von der Geltung dieser Bestimmungen vorgesehen.

<u>Zu § 2</u> (bisher §§ 8 bis 17 und § 29 Abs. 2; soll sinngemäß auch für Fahrtreppen und Fahrsteige gelten):

Technische Anforderungen müssen sowohl für neue als auch für bestehende Aufzüge festgelegt werden; bei den bestehenden erscheinen sie als Grundlagen für die Beurteilung der Zulässigkeit von Änderungen und als Zielangaben für die Regelung ihrer Instandhaltung, Betreuung und Überprüfung erforderlich.

Wie schon im allgemeinen Teil erwähnt, verpflichten der EWR-Vertrag und der Beschluß des gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr.7/94 (künftig der EU-Beitrittsvertrag) das Land zur Übernahme der technischen Anforderungen an Aufzüge aus den Richtlinien der EU für Aufzüge und Maschinen und soll dies wegen der Erwartung mehrerer Änderungen dieser Richtlinien in den nächsten Jahren in der Aufzugs-Durchführungsverordnung erfolgen. Auch der Bund hat diese Vorgangsweise gewählt. (Siehe BGBl. Nr. 4 und 306/1994).

Welche (der zahl- und umfangreichen) grundlegenden Sicherheitsund Gesundheitsanforderungen der Aufzugs- oder Maschinen-Richtlinie der Europäischen Union auf die einzelnen Aufzugsarten zutreffen, soll die Landesregierung in einer Neufassung der Aufzugs-Durchführungsverordnung festlegen; hiebei sollen - soweit als möglich und zulässig - öNORMEN angeführt werden. Da in absehbarer Zeit eine Neufassung der Aufzugs-Richtlinie der EU zu erwarten ist und weitere Richtlinien der EU über Maschinen (Novellen zur Maschinen-Richtlinie) nicht auszuschließen sind, wäre mit der Notwendigkeit von Novellen zu diesem neuen Gesetz in den nächsten Jahren zu rechnen, wenn die umzusetzenden Richtlinien der EU darin genauer als vorgeschlagen angeführt würden.

## Zu Abs. 1

Es wird beabsichtigt, in der Aufzugs-Durchführungsverordnung für Personen- und Lastenaufzüge, die nach ihrem Inkrafttreten in neue Bauwerke eingebaut werden, analog der derzeitigen Aufzugs-Richtlinie der EU die ÖNORMEN EN 81-1 und EN 81-2, im Sinne des Art. 2 der Aufzugs-Richtlinie der EU für Aufzüge in Hochhäusern und für sogenannte Feuerwehraufzüge zusätzlich die ÖNORM B 2455 sowie im Sinne des Abschnittes 1 der Einleitung der ÖNORMEN EN 81-1 und EN 81-2 für den Einbau neuer Aufzüge in bestehende Bauwerke zusätzlich die ÖNORM B 2453 als verbindlich zu erklären.

Weiters sollen in der Aufzugs-Durchführungsverordnung für den Einbau von nicht betretbaren Lastenaufzügen die zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Maschinen-Richtlinie der EU als verbindlich und die ÖNORMEN B 2450-1 (Abschnitt 3) und B 2450-4 als für die sachgerechte Umsetzung dieser grundlegenden Sicherheitsanforderungen wichtig und hilfreich angeführt werden (Sprachgebrauch der EU).

Für Fahrtreppen und Fahrsteige, für die § 2 wie schon erwähnt sinngemäß gelten soll, sollen die zutreffenden grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Maschinen-Richtlinie der EU als verbindlich und die ÖNORMEN β 2450-1 (Abschnitt 3) und β 2460 als für die sachgerechte Umsetzung dieser grundlegenden Sicherheitsanforderungen wichtig und hilfreich angeführt werden.

Mit dem letzten Satz soll – bis zur eingehenden Regelung der Hebebühnen im Rahmen der Umsetzung der Maschinen-Richtlinie der EU im Gesetzgebungs- und Vollziehungsbereich des Landes – verhindert werden, daß die strengen Vorschriften für Personenaufzüge dadurch umgangen werden, daß an ihrer Stelle in Bauwerke Hebebühnen eingebaut werden; diese gehören ja nicht zum Geltungsbereich dieses Ge-

setzes und unterliegen daher weder den in § 2 generell und in der Aufzugs-Durchführungsverordnung im einzelnen festgelegten technischen Anforderungen an Personenaufzüge; noch unterliegen sie der Bewilligungspflicht für wesentliche Änderungen sowie der Regelung ihrer Überprüfung und Betreuung in den §§ 4 bis 8. Gerade diese Bestimmungen sollen aber die Sicherheit der Benützer und Betreuer bestmöglich gewährleisten.

#### Zu Abs. 2

Bei der Instandhaltung und bei der Änderung der schon eingebauten Aufzüge sowie bei der regelmäßigen Überprüfung ihrer Betriebssicherheit sollen grundsätzlich weiterhin die technischen Anforderungen zu beachten sein, die zur Zeit der Baubewilligung für ihren Einbau gegolten haben. Diese gehen jeweils (auch im Falle wesentlicher Abänderungen) aus der ÖNORM hervor, die in der Beschreibung des Aufzuges angeführt ist, welche der Baubewilligung zugrundeliegt. Das war schon in früheren ÖNORMEN vorgeschrieben, deren Beachtung regelmäßig überprüft wurde.

Bei Änderungen von Aufzügen müssen die geänderten Teile jeweils den technischen Anforderungen an neue entsprechen. Analog zu § 81 der Gewerbeordnung 1994 wird vorgesehen, daß die Änderung auch die früher bewilligungsgemäß eingebauten Teile soweit umfassen muß, als dies zur Erfüllung der Anforderungen an die neuen notwendig ist.

## Zu Abs. 3

Aus den vorgenannten Richtlinien der EU muß das Gebot des Einbaues von Sicherheitsbauteilen auch für den Fall der Instandsetzung oder Änderung von bestehenden Aufzügen übernommen werden.

Abs. 4 entspricht im Prinzip dem bisherigen § 29 Abs. 2.

Die Vorschreibung von Sicherheitsvorkehrungen, die über die Erhaltung des bewilligten Bestandes hinausgehen, kann – muß aber nicht – im Zusammenhang mit der Bewilligung einer wesentlichen Änderung des Aufzuges erfolgen; anregen wird sie in der Regel der Aufzugsprüfer. Als Voraussetzung hiefür wird – exakter als bisher – die aus Ereignissen bei anderen Aufzügen der gleichen Bauart ableitbare Möglichkeit einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der

Benützer vorgesehen. Diese Möglichkeit wird eher gegeben sein als die Gewißheit einer solchen Gefährdung, die der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung als Voraussetzung der Abänderung eines rechtskräftigen Bescheides nach § 68 Abs. 3 AVG verlangt.

Die Erklärung von ÖNORMEN als verbindlich im Sinne der Aufzugs-Richtlinie der EU oder als für die Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen wichtig und hilfreich im Sinne der Maschinen-Richtlinie der EU soll in der Aufzugs-Durchführungsverordnung mit der Regelung der technischen Anforderungen an Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige durch den Bund und die anderen Länder abgestimmt werden.

<u>Zu § 3</u> (bisher §§ 3 und 5; soll sinngemäß auch für Fahrtreppen und Fahrsteige gelten):

Die Absätze 1 und 2 werden – deutlicher formuliert – aus der bisherigen Fassung der Nö Aufzugsordnung übernommen.

Die Baubewilligung für den Einbau eines Aufzuges in ein neues Gebäude oder sonstiges Bauwerk (z.B. Tiefgarage oder Weinkeller) soll im Rahmen der Baubewilligung für das Gesamtbauvorhaben nach § 92 Abs. 1 Z. 1 oder 2 und § 100 Abs. 1 der Nö Bauordnung 1976 und nach Abs. 1 dieses Paragraphen erteilt werden. Die Baubewilligung für den Einbau eines Aufzuges in ein bestehendes Bauwerk oder für die wesentliche Änderung eines Aufzuges, womit in der Regel auch hochbautechnische Maßnahmen verbunden sind, soll im Rahmen der Baubewilligung nach § 92 Abs. 1 Z. 4 und § 100 Abs. 1 der Nö Bauordnung 1976 und nach Abs. 1 dieses Paragraphen erteilt werden. Die Baubewilligung für eine ausschließlich maschinenbautechnische Änderung (z.B. die Änderung der Betriebsgeschwindigkeit) ausschließlich nach Abs. 1 dieses Paragraphen ist selten zu erwarten.

Die Zulässigkeit der Beibehaltung der Notwendigkeit einer Baubewilligung für den Einbau und die wesentliche Änderung eines Aufzuges geht aus Art. 2 Abs. 3 der Aufzugs-Richtlinie der EU ausdrücklich hervor und kann aus Art. 2 Abs. 2 der Maschinen-Richtlinie der EU abgeleitet werden.

Da der nachträgliche Einbau und die wesentliche Änderung eines Auf-

zuges selten so nahe an einer Grundstücksgrenze erfolgt, daß Nachbarrechte berührt werden können, kann die Baubewilligung hiefür meist im vereinfachten Verfahren nach § 99a der Nö Bauordnung 1976 erteilt werden.

Es wird beabsichtigt, die Festlegung, welche Änderungen außer der Änderung der Anzahl oder Lage der Halte- oder Ladestellen so wesentlich sind, daß sie einer Baubewilligung bedürfen, in der Aufzugs-Durchführungsverordnung ähnlich dem § 3 ihrer Fassung aus 1977 zu treffen.

Abs. 3 enthält die Grundgedanken des § 5 der bisherigen Fassung. Er soll als lex specialis für Aufzüge an die Stelle des § 96 Abs. 1 Z. 3 und des § 97 der Nö Bauordnung 1976 treten.

In Art. 2 Abs. 3 der Aufzugs-Richtlinie der EU ist die Prüfung des Genehmigungsantrages laut der im Anhang als verbindlich erklärten europäischen Norm (EN 81) noch ausdrücklich vorgesehen; Abschnitt 16 Punkt 1.1 und Anhang C dieser Norm enthalten den Ausdruck "Vorprüfung".

Aus Art. 2 Abs. 2 der Maschinen-Richtlinie der EU kann die Zulässigkeit der Vorschreibung der Notwendigkeit der Vorprüfung der Antragsbeilagen im Landesrecht abgeleitet werden.

Es wird beabsichtigt, bei der Regelung des Inhaltes der Antragsbeilagen in der Aufzugs-Durchführungsverordnung hinsichtlich der Personen- und Lastenaufzüge auf den Anhang C der (in österreich als)
öNORMEN (geltenden europäischen Normen) EN 81-1 und EN 81-2 Bezug
zu nehmen und hinsichtlich der nichtbetretbaren Lastenaufzüge sowie der Fahrtreppen und Fahrsteige (für die schon erwähnt § 3 sinngemäß gelten soll) sowie der wesentlichen Änderungen derselben den
noch aktuellen Inhalt des § 5 Abs. 1 und 2 der bisherigen Fassung
der Nö Aufzugsordnung zu übernehmen und auf § 7 und den Anhang 1.A
der Maschinen-Sicherheitsverordnung, 8GBl. Nr. 306/1994, Bezug zu
nehmen.

Der Entgeltanspruch des Aufzugsprüfers gegen den Aufzugseigentümer wird in § 8 und im Motivenbericht hiezu behandelt.

<u>Zu § 4</u> (bisher § 7; soll sinngemäß auch für Fahrtreppen und Fahrsteige gelten:

Die Regelung der Abnahmeprüfung wird aus dem § 7 der bisherigen Fassung der NÖ Aufzugsordnung übernommen und hinsichtlich der Behebung allfälliger Mängel ergänzt.

Im Art. 2 Abs. 1 der Aufzugs-Richtlinie der EU ist die Abnahmeprüfung ausdrücklich vorgesehen.

Aus Art. 2 Abs. 2 der Maschinen-Richtlinie der EU kann die Zulässigkeit der Vorschreibung der Notwendigkeit der Abnahmeprüfung im Landesrecht abgeleitet werden.

Technische Regeln sind in erster Linie ÖNORMEN.

Es wird beabsichtigt, in der Aufzugs-Durchführungsverordnung den Inhalt der Abnahmeprüfung in der Form der Verbindlicherklärung des jeweils zutreffenden Abschnittes der einschlägigen ÖNORMEN (EN 81-1, EN 81-2, B 2452 und B 2460) zu regeln; für die Abnahmeprüfung nach wesentlichen Änderungen von schon eingebauten Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen sollen die einschlägigen Abschnitte der ÖNORMEN B 2452 und B 2460 verbindlich sein.

Der Entgeltanspruch des Aufzugsprüfers gegen den Aufzugseigentümer wird in § 8 und im Motivenbericht hiezu behandelt.

Bei ausschließlich maschinenbautechnischen Änderungen kann die Baubehörde nach § 100 Abs. 8 der NÖ Bauordnung 1976 unter der Voraussetzung der Vorlage eines vorbehaltslos positiven Abnahmebefundes vor der Inbetriebnahme die Benützungsbewilligung schon zugleich mit der Baubewilligung erteilen.

Der Ausdruck "Befund" in Abs. 2 bis 4 (sowie § 5 Abs. 4 und 5) wird aus der bisherigen Fassung der Nö Aufzugsordnung und den ÖNOR-MEN über Aufzüge übernommen.

Das Aufzugsbuch (bei Fahrtreppen und Fahrsteigen Prüfbuch) erscheint nach wie vor als Unterlage für Überprüfungen notwendig. Dem Abschnitt 16 Punkt 2 der ÖNORM EN 81 und den Bestimmungen der Maschinen-Richtlinie der EU über die Bescheinigung der Konformität der Maschinen mit den technischen Anforderungen entsprechend soll es künftig nicht mehr als Heft mit Vordrucken für Eintragungen des Aufzugsprüfers, sondern als Ordner mit Plänen, Beschreibungen, Betriebs- und Wartungsanleitungen, Befunden und Zeugnissen gestaltet werden. Im Sinne des § 2 Abs. 2, des § 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 soll es auch Bescheickopien enthalten.

<u>Zu § 5</u> (bisher § 18; soll sinngemäß auch für Fahrtreppen und Fahrsteige gelten):

Die regelmäßige Überprüfung von Aufzügen erscheint zur Gewährleistung der Sicherheit ihrer Benützer sowie der beförderten Lasten nach wie vor erforderlich. Die Beibehaltung ihrer Regelung wird dem Land durch Art. 2 Abs. 4 der Aufzugs-Richtlinie und Art. 2 Abs. 2 der Maschinen-Richtlinie der EU anheimgestellt.

Es wird beabsichtigt, in der Aufzugs-Durchführungsverordnung die Länge der Zeiträume zwischen den Prüfungen wie bisher festzulegen und ihren Inhalt in der Form der Verbindlicherklärung der einschlägigen Abschnitte der ÖNORMEN EN 81-1, EN 81-2, B 2452 und B 2460 zu regeln.

Nach jahrzehntelanger Tradition kann angenommen werden, daß die Bestellung des Aufzugsprüfers weiterhin jeweils im Zusammenhang mit der Abnahmeprüfung nach dem Einbau und auf unbestimmte Dauer erfolgen wird, daß sich weiterhin der Aufzugsprüfer um die regelmäßige Überprüfung und die fristgerechte Behebung der hiebei allenfalls festgestellten Gebrechen kümmern wird und daß ein Einschreiten der Baubehörde (Behebungsauftrag nach § 112 Abs.2 der Nö Bauordnung 1976) wie bisher nur im Falle der Unterlassung der fristgerechten Behebung eines bei einer Überprüfung festgestellten Mangels notwendig sein wird.

Der Entgeltanspruch des Aufzugsprüfers gegenüber dem Aufzugseigentümer wird in § 8 und dem Motivenbericht hiezu behandelt.

Wenn die Baubehörde dem Aufzugsprüfer eine außerordentliche Überprüfung aufträgt, gilt für den Entgeltanspruch § 53 a AVG.

Zu § 6 (soll sinngemäß auch für Fahrtreppen und Fahrsteige gelten):

Diese Bestimmungen erscheinen – analog § 27 Abs. 6 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung des Bundes – als Ergänzung der Regelung der regelmäßigen Überprüfung und der Aufzugssperre notwendig. Den Gegenstand der außerordentlichen Überprüfung soll jeweils die Baubehörde im Auftrag an den Aufzugsprüfer festlegen.

<u>Zu § 7</u> (soll hinsichtlich der Betriebskontrollen auch für Fahrtreppen und Fahrsteige gelten):

Nach wie vor erscheinen die regelmäßige Kontrolle der Betriebssicherheit und die Vorsorge für die ehestmögliche Befreiung von Personen notwendig, die im Falle einer Betriebsstörung in einem Fahrkorb eingeschlossen werden. Ihre Einzelheiten sollen in der Aufzugs-Durchführungsverordnung ähnlich den §§ 28, 30 und 31 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung festgelegt werden.

### Zu § 8 (bisher § 19):

Die Regelung der Außerbetriebnahme und der Sperre von Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen soll aus der bisherigen Fassung der NÖ Aufzugsordnung übernommen und hinsichtlich der Vorsorge für die regelmäßige Kontrolle der Betriebssicherheit des Aufzuges und für die ehestmögliche Befreiung allenfalls in einem Fahrkorb eingeschlossener Personen ergänzt werden.

### Zu § 9 (bisher §§ 22 bis 26):

Die Regelung der Bestellung und Abberufung der Aufzugsprüfer soll im großen und ganzen aus der bisherigen Fassung der Nö Aufzugsordnung übernommen, jedoch an § 33 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 4/1994, angepaßt werden, damit die von der Landesregierung bestellten Aufzugsprüfer auch vom Landeshauptmann für den Vollziehungsbereich des Bundes bestellt werden können. Das Wort "Aufzugsbau" umfaßt in diesem Zusammenhang auch den Bau von Fahrtreppen und Fahrsteigen. Die Regelung der Aufgaben der Aufzugsprüfer enthalten zum Teil schon die vorstehenden Paragraphen, zum anderen Teil soll sie in der Aufzugs-Durchführungsverordnung getroffen werden.

Rechtssystematisch sind die Aufzugsprüfer im Vollziehungsbereich des Landes "in Pflicht genommene" Hilfsorgane der Baubehörden, zwischen denen der Aufzugseigentümer frei wählen kann.

Der bisherige Tarif der Entgeltansprüche der Aufzugsprüfer erscheint überholt und überflüssig geworden. Die Aufzüge-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr.4/1994, sowie die Gesetze mehrerer anderer Bundesländer über Aufzüge sehen einen solchen Tarif nicht mehr vor. Künftig soll der freie Markt die Höhe des Entgelts der Aufzugsprüfer für ihre Tätigkeit regeln. Das entspricht einem europäischen Trend, kann allerdings zu einer Auswirkung der Entfernung

zwischen Aufzug und Sitz des Prüfers auf die Höhe des Entgelts führen (Fahrtkostenanteil).

#### Zu § 10

Die regelmäßige Überprüfung, die Betreuung, die Außerbetriebsetzung und die Sperre von Aufzügen in Gewerbebetrieben sowie die Verpflichtung zu deren Nachrüstung regeln die §§ 27 bis 30 und 36 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr.4/1994, weitgehend nach den selben Gesichtspunkten wie § 2 Abs. 4 und die §§ 5 bis 8 dieses Gesetzes. Die Ausnahme der Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige, die als Betriebsanlagen gewerberechtlichen Bestimmungen unterliegen, von der Geltung der vorgenannten Paragraphen dient der Vermeidung unnötiger Parallelverfahren, die zu widersprüchlichen Verfügungen führen könnten.

### Zu § 11

Im Interesse der Kürze und leichten Verständlichkeit des Gesetzeswortlauts werden die Bestimmungen über Fahrtreppen und Fahrsteige in einem Paragraphen zusammengefaßt. Dieser enthält eine Aufzählung der vorstehenden Bestimmungen über Aufzüge, welche auch auf Fahrtreppen und Fahrsteige zutreffen.

#### Zu § 12 (bisher § 29):

Diese Bestimmung entspricht dem Gebot des Art. 118 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

#### Zu § 13

Da die Verpflichtung zur Umsetzung der Aufzugs- und der Maschinen-Richtlinie der EU im Rahmen des EWR-Vertrages schon seit 1. Jänner 1994 in Kraft steht und sämtliche in diesem Bericht angeführten ÖNORMEN schon vor Jahren herausgegeben wurden, kann damit gerechnet werden, daß jetzt schon nach den neuen technischen Regeln projektiert wird.

Mit Abs. 2 wird die Notwendigkeit der Neubestellung von Aufzugsprüfern und Aufzugswärtern aus dem Anlaß der Neufassung dieses Gesetzes vermieden.

Es wird beabsichtigt, die Neufassungen der Nö Aufzugsordnung und der Aufzugs-Durchführungsverordnung gleichzeitig kundzumachen. Die Nö Landesregierung beehrt sich somit, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle den beiliegenden Entwurf der Nö Landesregierung für eine Nö Aufzugsordnung 1995 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung Schimanek Landesrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung